

gewesen, daß die Petenten an die erste oder auch an die zweite Kammer gerichtet und am Ende doch gesagt haben, insofern die erste oder zweite Kammer nicht auf das Petikum eingehe, soll sie auch noch an die andere Kammer abgegeben werden, und das scheint der Fall zu sein, den der Herr Vicepräsident angeführt hat. Wenn das der Fall und ausgedrückt worden ist, die Petition möchte noch an die andere Kammer abgegeben werden, so glaube ich, daß sie dann auch abgegeben werden muß. Es ist das ein anderer Fall, den der Herr Vicepräsident erwähnt.

Vicepräsident v. Carlwiz: Ich bin damit ganz einverstanden.

Präsident v. Gerßdorf: Was den Fall anbetrifft, den der geehrte Sprecher erwähnt, so wird, da die Petition an die Ständeversammlung gerichtet ist, das Auslegen wohl erfolgen können, und wenn der Fall, welchen der Herr Vicepräsident angeregt hat, vorkommt, so habe ich die Kammer darauf aufmerksam zu machen, und würde ein Beschluß zu fassen sein, der künftig als Norm dient; wenn die Herren einverstanden sind, so würde das so erfolgen, und ich nun den Referenten, Herrn v. Welck, ersuchen, uns den Bericht über das allerhöchste Decret wegen einiger Veränderungen und Baulichkeiten bei den Straf- und Versorgungsanstalten vorzutragen.

Referent v. Welck trägt zuvörderst das allerhöchste Decret, über welches die zweite Deputation Bericht zu erstatten hat, vor (s. dasselbe Mittheilungen der zweiten Kammer Nr. 30, Seite 596 ff.); und äußert dann: Bei der Abfassung des Berichts hat man sich an die Reihenfolge der einzelnen Gegenstände gehalten, wie sie von mir jetzt verlesen worden und wie sie auch in der Discussion der zweiten Kammer beobachtet worden sind. Das Deputationsgutachten sagt:

Das allerhöchste Decret vom 20. November vorigen Jahres gibt die Gründe und Verhältnisse näher an, weshalb eine Ausdehnung des Landeswaisenhauses zu Großhennersdorf von 50 auf 80 Böglinge, eine Erweiterung und beziehendlich Veränderung der für die Landesanstalten zu Hubertusburg, Colditz und Bräunsdorf bestimmten Localitäten zweckmäßig und nothwendig erscheine. Es wird hierüber die Erklärung der Stände erfordert und zugleich die Bemerkung hinzugefügt, daß die für die fraglichen Baue und Einrichtungen gestellten Postulate an:

4695	Thlr.	— —	für Hubertusburg,
1430	"	— —	für Colditz,
6000	"	— —	für Bräunsdorf und
1030	"	— —	für Großhennersdorf

im Budjet aufgenommen worden seien und dort der ständischen Bewilligung unterliegen würden.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer hat in ihrem Berichte über das vorliegende Decret die Ansicht aufgestellt:

daß mit der Beantwortung der in letzterem den Ständen vorgelegten Fragen die Erklärung wegen Bewilligung jener ebengedachten vier Postulate im genauesten Zusammenhange stehe, daß es sonach angemessen erscheine, jetzt zugleich auf die Bewilligungsfrage selbst einzugehen, und das hierbei Bewilligtwerdende in dem betreffenden Theile des Budjet als bereits bewilligt aufzuführen.

Die zweite Kammer ist dieser Ansicht beigetreten und hat in ihrer 29sten öffentlichen Sitzung, unter Stellung zweier

(cfr. S. 236 jct. 241 Abth. III. der Landt. Act.)

weiter unten zu erwähnenden Anträge an die hohe Staatsregierung, die vier Postulate selbst, an zusammen

13,155 Thlr. — —

zu den gedachten Zwecken bewilligt.

Je weniger nun die unterzeichnete Deputation den allerdings sehr nahen Zusammenhang verkennen kann, in welchem das vorliegende allerhöchste Decret mit dem Budjet selbst steht, um so mehr hält sie sich überzeugt, daß dasselbe, sowie es den Kammern jetzt vorgelegt worden, eigentlich nur als eine Unterlage zum Budjet zu betrachten und mithin jede Beschlußfassung über den Inhalt desselben bis zu den Berathungen über das Budjet selbst auszusetzen gewesen wäre. Die Maßregel, einzelne Theile eines Postulats, welches in seinem gesammten Umfange erst in den Budjetvorlagen erscheinen kann, herauszunehmen und einer Berathung und resp. Bewilligung früher zu unterwerfen, bevor die Kammern sich in den Stand gesetzt sehen, die Zweckmäßigkeit einer Bewilligung des betreffenden Hauptpostulats in Erwägung zu ziehen, kann unmöglich als angemessen erscheinen, sie könnte nur zu leicht zu Inconsequenzen und Widersprüchen führen, und unter gewissen Umständen, deren Vorhandensein man jedoch in dem vorliegenden Falle durchaus nicht annehmen will, müßte sie sogar als eine sehr bedenkliche bezeichnet werden.

Die Deputation würde sich sonach für verpflichtet gehalten haben, ihrer verehrten Kammer zur Zeit noch das Eingehen auf die Berathung über das vorliegende Decret, und jede, auf selbiges zu gründende, vorläufige Bewilligung zu widerrathen, wenn nicht bereits schon Seiten der zweiten Kammer die entgegengesetzte Ansicht befolgt worden wäre und eine gleichmäßige Behandlung eines und desselben Gegenstandes in beiden Kammern, wenn nur irgend thunlich, wünschenswerth erscheinen müßte.

Referent v. Welck: Wenn die Kammer durch Stillschweigen diese Ansicht der Deputation zu genehmigen scheint, so würde ich nun auf den speciellen Inhalt des Decrets übergehen. Das Deputationsgutachten sagt weiter:

Auf den speciellen Inhalt des allerhöchsten Decrets übergehend, hat die Deputation Folgendes zu bemerken:

Zu 1. In den, der letzten Ständeversammlung vorgelegten, Voranschlägen war für die in Hubertusburg vereinigten Landesanstalten, ein Personaletat von

20	Landesgefangenen,
125	weiblichen Sträflingen,
60	Hospitaliten,
35	Epileptischen und Blödsinnigen,
20	heilbaren Kranken,

Sa. 260 Köpfen,

angenommen worden. In Folge der schnellen An- und Ueberfüllung der Anstalt stellt es sich jedoch als nothwendig dar, diese angenommene Kopfzahl um

30	bei den Siechen und heilbaren Kranken, und um
48	bei den Landesgefangenen und weiblichen Sträflingen

zu vermehren, zu welchem Endzweck